

Sie äußern sich einerseits in der jahrelangen Übernahme des bürgerlichen Fahrlässigkeitsbegriffs durch Wissenschaft und Praxis<sup>75</sup> und andererseits darin, daß eine große Anzahl von Gesetzen und Verordnungen erging, in denen die Fahrlässigkeit in gleicher Weise wie in bürgerlichen Normen unter Strafe gestellt wurde. Mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen, mit der real gegebenen Möglichkeit, durch wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft die Kraft der Massen des Volkes zur Schaffung bewußter Disziplin und Ordnung zu organisieren und einzusetzen, ist die Zeit herangereift, auch die Problematik der Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitstaten auf neuer, sozialistischer Grundlage zu lösen.

Dies wird dadurch etwas kompliziert, als die landläufigen Ansichten über die Fahrlässigkeit weit auseinandergehen. Das drückt sich einerseits in vielen, als Synonyme für Fahrlässigkeit gebrauchten Begriffen wie Leichtsinn, Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit usw. aus und findet andererseits darin seinen Niederschlag, daß z. T. auch jede objektiv fehlerhafte Handlung, die Schäden zur Folge hatte, welche bei richtigem Handeln hätte vermieden werden können, schon als Fahrlässigkeit deklariert oder behandelt wird. Darüber hinaus hat sich seit gut einhundert Jahren die Vorstellung festgesetzt, daß die Strafe das entscheidende Mittel sei, der Fahrlässigkeit zu begegnen. Gerade solche Traditionen aber erschweren das Verständnis für neue Wege zur Lösung des Fahrlässigkeitsproblems.

Zunächst sollte allgemein anerkannt sein, daß die Verhütung von Schäden, die durch fehlerhaftes Handeln entstehen, nicht in erster Linie durch das Strafrecht geschehen kann. Dies ist primär Aufgabe der richtigen Organisation und Leitung der Gesellschaft und der verschiedenen Lebensprozesse sowie der natur- und gesellschaftswissenschaftlichen und ethischen Bildung, Ausbildung und Erziehung der

---

75. Vgl. J. Lekschas, a. a. O.; S. 26 ff. Interessant für die Befangenheit der Wissenschaft und Praxis in alten Vorstellungen ist der Aufsatz von H. Sahre, R. Koch und H. Linaschk „Probleme der fahrlässigen Schuld im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung der Verbrechen gegen das Leben“, Neue Justiz, 1959, Nr. 14, S. 490 ff; ihr Ergebnis ist der Vorschlag, beim Alten zu verbleiben, wobei die Verfasser selbst bei den einleuchtendsten Beispielen über jede menschlich-erregende Fragestellung bewußt hinwegsehen wollen und echtem Strafenfetischismus huldigen.